

Regionale Ergänzung zur Gartenordnung

des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde Dahme-Spreewald e.V.
für den Bereich der Niederlehmer Kleingartenvereine "Energie", "Sellenzugsee",
"Sonnenschein", "Möllenzugsee", "Möllenzug", "Inselblick" und "Waldhöhe"

Die Freiflächen des Niederlehmer Werders außerhalb der geschlossenen Kleingartenanlagen sind Bestandteil des Hauptpachtvertrages und liegen somit im Geltungsbereich der Gartenordnung des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand beschließt, in Abstimmung mit den Vorständen der genannten Vereine, auf der Grundlage der Ziffer 9 der Gartenordnung nachfolgende Ergänzungen und spezifischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung für die Freiflächen, Biotop, Wege, Uferzonen, etc.

1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- 1.1 Alle Zufahrtswege ab der Wernsdorfer Straße unterliegen dem Verantwortungsbereich der Kleingartenvereine, die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die Instandhaltung verantwortlich sind.
Die Ablagerung von Materialien jeglicher Art ist nicht statthaft.
- 1.2 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Befahren des Niederlehmer Werders, einschließlich der vereinsinternen Wege, wird auf 10 km/h festgelegt.
- 1.3 Für die Abfallentsorgung sind nur die Müllcontainer des eigenen Vereins zu nutzen. Das Abstellen der AWU-Säcke mit Gartenabfällen ist nur an den von den Vereinsvorständen bezeichneten Plätzen gestattet.
- 1.4 Für Hunde besteht grundsätzlich Leinenzwang. Von Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Badestellen sind Haustiere fernzuhalten.

2. Öffentliche Mitnutzung der Anlagen

- 2.1 Während der Gartensaison vom 1. Mai bis 30. September sind die Kleingartenanlagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr über die gekennzeichneten Fußgängertore für die öffentliche Begehung und die Mitnutzung der Spiel- und Sportanlagen offen zu halten.
- 2.2 Die Spiel- und Sporteinrichtungen und -geräte zwischen der Wernsdorfer Straße und dem Verein "Möllenzugsee" sind Gemeinschaftseinrichtungen der Niederlehmer Kleingartenvereine. Sie sind zur öffentlichen Nutzung freigegeben.
- 2.3 Die Nutzung aller Wege, Spiel- und Sportplätze sowie der Badestellen geschieht auf eigene Gefahr.

3. Schutz und Pflege der natürlichen Umwelt

- 3.1 Das Begehen der Uferzone und das Angeln ist nur außerhalb der gekennzeichneten Vogelbrutgebiete gestattet. Jegliche Störungen sind insbesondere in der Zeit vom 1. April bis 15. August zu unterlassen.
Halter von Katzen haben während dieser Zeit das Streuen ihrer Tiere zu unterbinden.
- 3.2 Die zum Schutz der Vogelbrutplätze errichteten Trockenhecken sind vor Beschädigungen zu bewahren. Das Ablegen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist zu unterlassen.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1 Verstöße gegen diese Festlegungen werden gemäß Ziffer 7 der Gartenordnung des Kreisverbandes geahndet.